



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 18

Jahrgang 38
15. Juni 2012

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Bebauungspläne werden rechtskräftig:

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat in seiner Sitzung am 23.05.2012 folgende Beschlüsse gefasst:

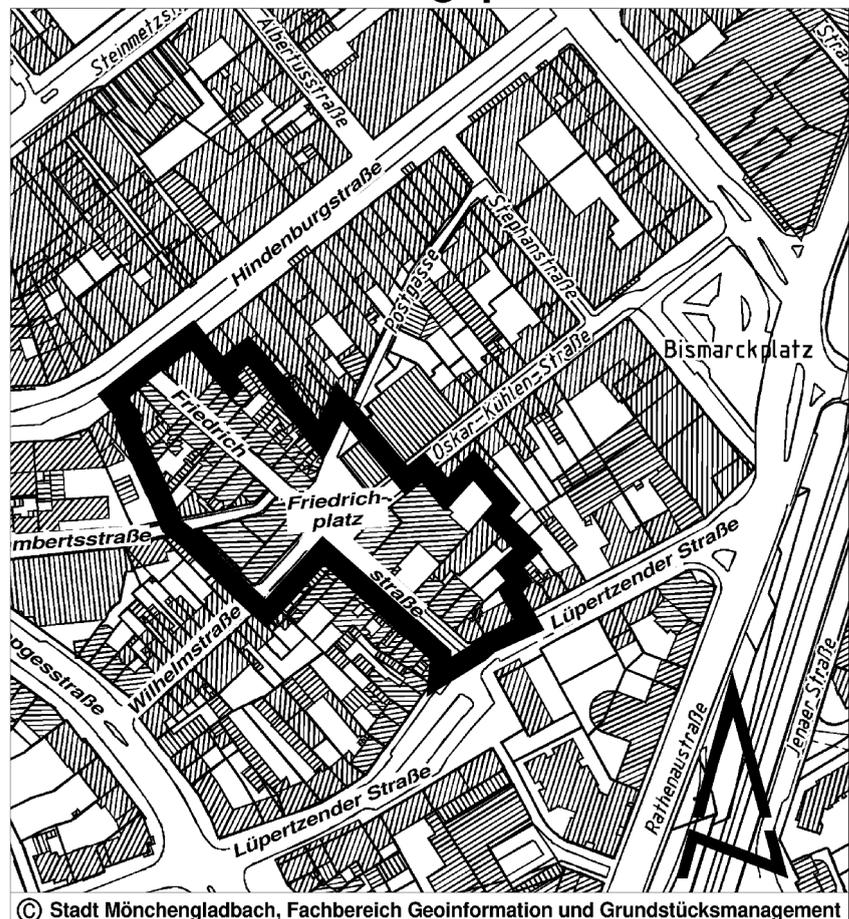
I **Bebauungsplan Nr. 719/N, Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

Stadtbezirk Nord - Gladbach, Gebiet südlich der Hindenburgstraße, beiderseits der Friedrichstraße bis zur Wilhelmstraße und zum Friedrichplatz, sowie nordöstlich der Friedrichstraße vom Friedrichplatz bis zur Lüpertzender Straße (siehe Abbildung)

„Der Rat der Stadt beschließt aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), und der §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509):

1. Den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 719/N (Deckblatt zu den Durchführungsplänen M Nr. 1 und M Nr. 121 und zum Bebauungsplan Nr. 345/III) gemäß § 10 BauGB als Satzung;
2. die Durchführungspläne M Nr. 1 und M Nr. 121 sowie den Bebauungsplan Nr. 345/III aufzuheben, soweit diese durch das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 719/N betroffen werden;
3. die vorliegende Begründung, die gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dem Bebauungsplan Nr. 719/N beige-fügt wird.“

Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 719 / N



Abgrenzung des Gebietes

II **Bebauungsplan Nr. 713/S, Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

Stadtbezirk Süd, Rheydt, Gebiet zwischen Hauptstraße, Harmoniestraße, Marktstraße und Friedrich-Ebert-Straße (siehe Abbildung)

„Der Rat der Stadt beschließt aufgrund der

§§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), und der §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert

durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509):

1. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (...)
2. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (...)
3. Den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 713/S (Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 94/VII) gemäß § 10 BauGB als Satzung;
4. die vorliegende Begründung, die gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dem Bebauungsplan Nr. 713/S beige-fügt wird;
5. den Bebauungsplan Nr. 94/VII aufzuheben, soweit dieser durch das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 713/S betroffen wird.“

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB werden die Beschlüsse des Rates hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab werden die Pläne zusammen mit den Begründungen im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Eingang G, III. Obergeschoss,

Zimmer 3042 (Bebauungsplan Nr. 719/N)

Zimmer 3040 (Bebauungsplan Nr. 713/S)

zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden; und zwar

vormittags:

Montag bis Freitag
von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr,

nachmittags:

Montag bis Mittwoch
von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr
und Donnerstag
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

bereitgehalten. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

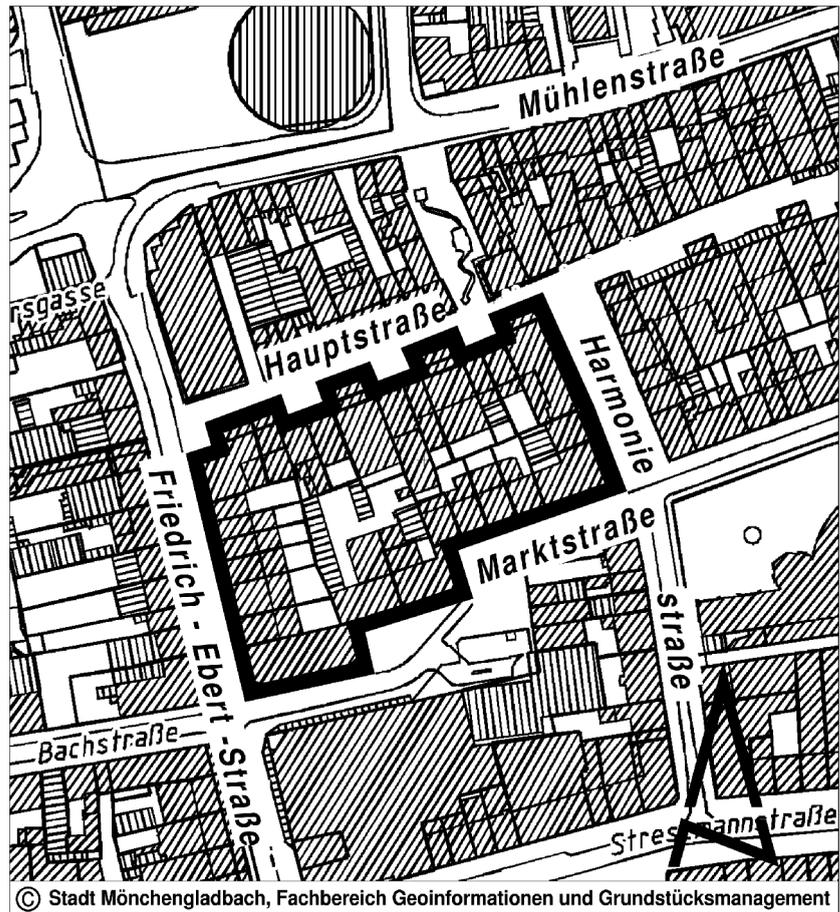
Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.“

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011

Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 713 / S



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement



Abgrenzung des Gebietes

(BGBl. I S. 1509) auf § 215 Abs. 1 BauGB:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666); zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271):

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer

Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mit dieser Bekanntmachung treten die Bebauungspläne Nr. 719/N und 713/S gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Mönchengladbach, den 31.05.2012

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 -), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S.731), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:

Aachener Straße (Gemarkung Mönchengladbach-Land, Flur 90)

1. vom Hauptzug zwischen den Grundstücken Haus-Nrn. 414 und 420 abzweigende Stichstraße mit Wendehammer (Flurstück 198 tlw.)
2. Straße verlaufend entlang den nordöstlichen Grenzen der Grundstücke Aachener Straße 400 bis 414 bis zum Parkplatz (Flurstück 316)
3. Parkplatz nordöstlich des Flurstücks 317 - Seniorensportzentrum - (Flurstück 315)

Anmerkung: Der Lageplan kann beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 443 und 444 eingesehen werden.

Festsetzungen:

1. **Einstufung**
Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW
2. **Funktion**
Anliegerstraße/Parkplatz
3. **Träger der Straßenbaulast**
Stadt Mönchengladbach
4. **Widmungsbeschränkungen**
Keine

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Mönchengladbach, den 30.05.2012

Stadt Mönchengladbach
als Straßenbaubehörde
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Andreas Wurf
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 -), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S.731), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:

Am Kopsweg (Gemarkung Mönchengladbach-Land)

1. Straße verlaufend von der südlichen Grenze des Grundstücks Haus-Nrn. 10 in südliche Richtung bis Haus-Nrn. 33 und 34 (Flur 99, Flurstück 138 tlw.)
2. Straße verlaufend von Haus-Nr. 34 in nordwestliche Richtung bis zur westlichen Grenze des Grundstücks Haus-Nr. 26 (Flur 100, Flurstück 112)
3. Straße verlaufend von Haus-Nr. 33 in südöstliche Richtung bis zur südöstlichen Grenze des Flurstücks 172 (Flur 99, Flurstück 139)
4. Fuß- und Radweg verlaufend von der südöstlichen Grenze des Flurstücks 172 in südöstliche Richtung bis zur südöstlichen Grenze des Grundstücks Haus-Nr. 27 (Flur 99, Flurstück 140)

Anmerkung: Der Lageplan kann beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 443 und 444 eingesehen werden.

Festsetzungen:

1. **Einstufung**
Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW
2. **Funktion**
Verkehrsberuhigter Bereich/Fuß- und Radweg
3. **Träger der Straßenbaulast**
Stadt Mönchengladbach
4. **Widmungsbeschränkungen**
Zu 1. bis 3.: Keine.
Zu 4.: Die Widmung wird auf die Benutzungsarten Fußgänger- und Radverkehr beschränkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Mönchengladbach, den 30.05.2012

Stadt Mönchengladbach
als Straßenbaubehörde
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Andreas Wurf
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 -), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S.731), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:

Am Pixbusch (Gemarkung Odenkirchen, Flur 9)

1. Parkplatz im Eckbereich an der Manderscheider Straße östlich des Grundstücks Am Pixbusch 17 (Flurstück 1340 tlw.)
2. Weg verlaufend vom Parkplatz in

westliche Richtung zum Grundstück Manderscheider Straße 22 (Flurstück 1354)

Anmerkung: Der Lageplan kann beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 443 und 444 eingesehen werden.

Festsetzungen:

1. **Einstufung**
Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW
2. **Funktion**
Parkplatz/Fußweg
3. **Träger der Straßenbaulast**
Stadt Mönchengladbach
4. **Widmungsbeschränkungen**
Zu 1.: Keine.
Zu 2.: Die Widmung wird auf die Benutzungsart Fußgängerverkehr beschränkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Mönchengladbach, den 30.05.2012

Stadt Mönchengladbach
als Straßenbaubehörde
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Andreas Wurf
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 -), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S.731), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:

Bromberger Straße (Gemarkung Mönchengladbach, Flur 68)
Garagenhof verlaufend von Haus-Nr. 11 in nördliche Richtung bis zum Ausbauende an der nördlichen Grenze des Garagenflurstücks 393 (Flurstück 399 tlw.)

Anmerkung: Der Lageplan kann beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 443 und 444 eingesehen werden.

Festsetzungen:

1. **Einstufung**
Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW
2. **Funktion**
Garagenhof
3. **Träger der Straßenbaulast**
Stadt Mönchengladbach
4. **Widmungsbeschränkungen**
Keine

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Mönchengladbach, den 30.05.2012

Stadt Mönchengladbach
als Straßenbaubehörde
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Andreas Wurff
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 -), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S.731), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:

- Fuchsstraße (Gemarkung Rheydt, Flur 22)
1. Stichstraße, incl. Wendehammer und Parkflächen, verlaufend vom Hauptzug, Haus Nr. 19, in westlicher Richtung bis zur östlichen Grenze des Grundstücks Gemarkung Rheydt, Flur 22, Flurstück 316 (Flurstück 293 tlw., 368 tlw.)
 2. Weg von der östlichen Grenze des Grundstücks Gemarkung Rheydt, Flur 22, Flurstück 316 bis zur westlichen Grenze des Grundstücks Gemarkung Rheydt, Flur 22, Flurstück 367 (Flurstück 368 tlw.)

Anmerkung: Der Lageplan kann beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 443 und 444 eingesehen werden.

Festsetzungen:

1. **Einstufung**
Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW
2. **Funktion**
1. Verkehrsberuhigter Bereich
2. Fuß- und Radweg
3. **Träger der Straßenbaulast**
Stadt Mönchengladbach
4. **Widmungsbeschränkungen**
1. Keine
2. Die Widmung wird auf die Benutzungsarten Fußgänger- und Radverkehr sowie Garagen- und Stellplatznutzer beschränkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Mönchengladbach, den 30.05.2012

Stadt Mönchengladbach
als Straßenbaubehörde
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Andreas Wurff
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 -), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S.731), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:

- Mathildenstraße (Gemarkung Rheydt, Flur 20)
1. Garagenhöfe östlich der Grundstücke Mathildenstraße 65 und Vietenheide 38 einschließlich der Zufahrtsstraße verlaufend von der Mathildenstraße in südliche Richtung bis zur nördlichen Grenze des Garagenflurstücks 813 (Flurstück 1037)
 2. Verbindungsweg zum Wohnweg Vietenheide verlaufend entlang der östlichen Grenze des Garagenflurstücks 813 (Flurstück 1038 tlw.)

Anmerkung: Der Lageplan kann beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 443 und 444 eingesehen werden.

Festsetzungen:

1. **Einstufung**
Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW
2. **Funktion**
Garagenhof/Fuß- und Radweg
3. **Träger der Straßenbaulast**
Stadt Mönchengladbach
4. **Widmungsbeschränkungen**
Zu 1.: Keine.
Zu 2.: Die Widmung wird auf die Benutzungsarten Fußgänger- und Radverkehr beschränkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Mönchengladbach, den 30.05.2012
Stadt Mönchengladbach
als Straßenbaubehörde
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Andreas Wurff
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 -), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S.731), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:

Nesselrodestraße (Gemarkung Giesenkirchen, Flur 9) vom Hauptzug in nordöstliche Richtung abzweigender Stichweg zum Grundstück Nesselrodestraße 82 - Ausbaulänge ca. 46 m - (Flurstück 52 tlw.)

Anmerkung: Der Lageplan kann beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 443 und 444 eingesehen werden.

Festsetzungen:

1. **Einstufung**
Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW
2. **Funktion**
Verkehrsberuhigter Bereich
3. **Träger der Straßenbaulast**
Stadt Mönchengladbach
4. **Widmungsbeschränkungen**
Keine

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Mönchengladbach, den 30.05.2012

Stadt Mönchengladbach
als Straßenbaubehörde
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Andreas Wurff
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung

Nachstehende Straße wird in Ergänzung der Widmungsverfügung vom 08.04.1991 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15 vom 01.05.1991) gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 -), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S.731), auch für die Benutzung für den Radverkehr sowie Garagen- und Stellplatznutzer dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:

Sieben Gässchen (Gemarkung Odenkirchen, Flur 12)
Wohnweg von Haus- Nrn. 22 bis 34 (Flurstück 1026 tlw.)

Anmerkung: Der Lageplan kann beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 443 und 444 eingesehen werden.

Festsetzungen:

- 1. Einstufung**
Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW
- 2. Funktion**
Wohnweg
- 3. Träger der Straßenbaulast**
Stadt Mönchengladbach
- 4. Widmungsbeschränkungen**
Die Widmung wird auf die Benutzungsarten Rad- und Fußgängerverkehr sowie Garagen- und Stellplatznutzer beschränkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Mönchengladbach, den 30.05.2012

Stadt Mönchengladbach
als Straßenbaubehörde
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Andreas Wurf
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 -), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S.731), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:

Vietenheide (Gemarkung Rheydt, Flur 20)
Garagenhof nördlich des Grundstücks
Mathildenstraße 15 (Flurstück 613)

Anmerkung: Der Lageplan kann beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 443 und 444 eingesehen werden.

Festsetzungen:

- 1. Einstufung**
Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW
- 2. Funktion**
Garagenhof
- 3. Träger der Straßenbaulast**
Stadt Mönchengladbach
- 4. Widmungsbeschränkungen**
Keine

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Mönchengladbach, den 30.05.2012

Stadt Mönchengladbach
als Straßenbaubehörde
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Andreas Wurf
Technischer Beigeordneter

Offenes Verfahren

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Grünflächen und Friedhöfe -, 41050 Mönchengladbach, vergibt im Offenen Verfahren

Art des Auftrages:

Bauftrag

Ort der Ausführung:

Neugestaltung Hugo-Junkers-Park und Parkplatz Pahlkebad

Art und Umfang der Leistung:

Landschaftsgärtnerische Arbeiten, Tiefbauarbeiten
40.000 m² Gesamtfläche, davon ca. 22.000 m² Grün (70 Bäume, 18.000 m² Rasen, 3.500 m² Pflanzungen)
18.000 m² Wege, Parkplatz (14.500 m² Asphalt, 3.500 m² wassergeb. Decke, Ortbeton)
3 Kinderspielbereiche, neue Beleuchtung

Aufteilung in Lose:

Nein

Ausführungsfrist:

August 2012 bis April 2013

Nebenangebote werden zugelassen:

Nein

Fachliche Auskunft erteilt:

Frau Callmer, Telefon: 02161/25-6811

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440.
Sie können auch unter Ruf-Nr. 02161/25-8501 / Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-Mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 19,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001, Bankleitzahl 310 500 00 (IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33) zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Schlussstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen:

18.06.2012, 15.00 Uhr

Ablauf der Angebotsfrist:

25.06.2012, 10.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang E)
4. Obergeschoss, Zimmer 440

Die Submission findet am 25.06.2012, 10.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440, statt.
Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen (VOB).

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern und der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- ILO Konvention

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

- Bestätigung der Einwohnermeldebehörde über die Beantragung der Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), welcher
 - auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen ist.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/ Bescheinigung der IHK
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal

Zuschlagsfrist:

06.08.2012

Zu § 21a VOB/A: Vergabekammer bei der Bezirksregierung, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf; Tel.: 0211/475-0; 0211/475-3637; Fax: 0211/475-3989.

Datum der Absendung der europaweiten Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:

29.05.2012

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Ingenieurbüro und
Baubetrieb -

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Art des Auftrages:
Bauftrag

Ort der Ausführung:
Umbau Viersener Straße / Steinmetzstraße

Art und Umfang der Leistung:
Straßenbau, LSA, Beleuchtung, Beschilderung, PLS
2150 cbm Boden lösen
3460 qm Tragschicht aufnehmen, entsorgen
5060 qm bit. Befestigung aufnehmen, entsorgen
6950 qm Planum
4650 qm SMA einbauen
2230 qm Platten/Pflasterbelag
1000 m Randeinfassung
8 Signalmaste setzen
10 Leuchten liefern und montieren
1200 m Markierung

Aufteilung in Lose:
Nein

Ausführungsfrist:
180AT

Nebengebote werden zugelassen:
Ja

Fachliche Auskunft erteilt:
Frau Götschel, Telefon: 02161/25-9072

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8501).

Sie können auch unter Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-Mail
Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de
angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 13,50 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001, Bankleitzahl 310 500 00 (IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33) zugunsten der Stadtkasse Kassenzahlen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Ablauf der Angebotsfrist:
25.06.2012, 11.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:
Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang E)

4. Obergeschoss, Zimmer 440

Die Submission findet am 25.06.2012, 11.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440, statt.
Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen (VOB).

Sicherheitsleistung:
5 %

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- ILO Konvention

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

Bestätigung der Einwohnermeldebehörde über die Beantragung der Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), welcher

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen ist.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/ Bescheinigung der IHK
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal

Zuschlagsfrist:
06.08.2012

Zu VOB/A § 12 Abs. 1 Nr. 2 w): Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 34 -, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf
Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb -

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Grünunterhaltung, kommunale Forst -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:
Baumpflegearbeiten im Stadtgebiet
Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:
Baumpflegearbeiten im Stadtgebiet (Massariakontrolle und die damit verbundene Baumpflege)
ca. 770 Bäume lt. LV, an verschiedenen Plätzen, Straßen u. Wegen. An ca. 150 Bäumen sollte zusätzlich noch ein Lichtraumprofilschnitt erfolgen (nach FLL-ZTV Baumpflege)

Aufteilung in Lose:
Nein

Ausführungsfrist:
ab 30. KW 2012

Fachliche Auskunft erteilt:
Herr Ring, Telefon: 02161/25-6839

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8501).

Sie können auch unter Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-Mail

Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de
angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001, Bankleitzahl 310 500 00 (IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33) zugunsten der Stadtkasse Kassenzahlen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Ablauf der Angebotsfrist:
27.06.2012, 10.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:
Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang E)
4. Obergeschoss, Zimmer 440
- schriftlich

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- ILO Konvention

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Nachweise aus dem Leistungsverzeichnis gefordert:

Die Arbeiten müssen von entsprechend geschultem Personal umgesetzt bzw. betreut werden (European Treeworker, European Treetechnician oder Fachagrawirt der Baumpflege). Schulungsnachweise (Zertifikate) des Fachpersonals, sind zwingend mit der Angebotsabgabe einzureichen/ beizulegen.

Zuschlagskriterien:

100 % Preis

Bindefrist:

08.08.2012

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb -

Teilnahmewettbewerb

Stadt Mönchengladbach Beratungsleistung bei der Einführung eines Qualitätsmanagement-Konzepts nach DIN EN ISO 9001/2008-12 in der Heimaufsicht nach WTG NRW bis zur Zertifizierungsreife

Die Stadt Mönchengladbach ist mit rund 261.000 Einwohnern die größte Stadt am linken Niederrhein und liegt im Grenzgebiet zu den Niederlanden. Innerhalb der Stadtverwaltung ist der Fachbereich Altenhilfe mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW) betraut. Nähere Einzelheiten zur Stadt Mönchengladbach, zur Struktur der Stadtverwaltung sowie zu den Produkten des Fachbereichs Altenhilfe können Sie im Internet unter www.moenchengladbach.de einsehen.

Mit den Mitteln der Beratung sowie Maßnahmen der Überwachung und des Ordnungsrechtes verfolgt die nach dem WTG NRW zuständige Behörde („Heimaufsicht“) das Ziel, die Rechte der Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe durchzusetzen sowie ihre Interessen und Bedürfnisse vor Beeinträchtigung zu schützen. Es soll sichergestellt sein, dass der Betreiber der Betreuungseinrichtung seine Pflichten gegenüber den Personen, die sich ihm anvertraut haben, einhält.

Die Stadt Mönchengladbach beabsichtigt, im Bereich der „Heimaufsicht“ ein Qualitätsmanagementsystem mit einer anschließenden Zertifizierung zu installieren und zu diesem Zweck einen externen Beratungsauftrag als Dienstleistungsvertrag alternativ wie folgt zu vergeben:

- Beratungspauschale und/oder
- Beratungsleistungen nach Stundensätzen

Es wird ein Unternehmen gesucht, das über die erforderliche Fachkunde sowie

über die entsprechende Erfahrung im Hinblick auf den genannten Beratungsgegenstand, vorzugsweise mit öffentlich-rechtlich organisierten Auftragnehmern, verfügt.

Leistung:

1. Grundlegende Information und Qualifizierung der in der Heimaufsicht tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Ziel einer erfolgreichen Zertifizierung
2. Unterstützung bei der Erstellung eines Detailprojektplanes
3. Unterstützung bei der Beschreibung der Prozesse, der Kommunikationsabläufe, der Erstellung von Arbeitsanweisungen und sonstiger erforderlicher Dokumente sowie abschließende Prüfung sämtlicher Dokumente auf Norm- und Systemkonformität.
4. Erstellung eines Qualitätsmanagementhandbuchs
5. Qualifizierung eines Mitarbeiters / einer Mitarbeiterin zum / zur Qualitätsmanagementbeauftragten
6. Qualifizierung eines Mitarbeiters / einer Mitarbeiterin zum internen Auditor / zur internen Auditorin
7. Hilfestellung bei der Erstellung eines Qualitätsberichts
8. Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Erstzertifizierung

Fachliche Auskünfte erteilen:

Herr Herzogenrath Tel.-Nr. 02161 / 25 67 00
Frau Schloemer Tel.-Nr. 02161 / 25 67 10

Die Stadt Mönchengladbach bittet um Abgabe einer Bewerbung für ein Auswahlgespräch auf Basis der vorgenannten Aufgabenstellungen, in dem auch der geschätzte voraussichtliche Zeitaufwand für die Beratungsleistungen angegeben ist.

Ausführungszeit:

ab 01.10.2012

Einzureichende Unterlagen:

Für die Bewerbung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Nachweis der Berufszulassung als Beratungsunternehmen
- Firmenporträt
- Anzahl der fachkundigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Angabe der jeweiligen Qualifikation
- Liste über Referenzaufträge von vorzugsweise öffentlich-rechtlich organisierten Auftragnehmern über Beratungsleistungen bei der Einführung eines Qualitätsmanagement-Konzepts nach DIN EN ISO 9001/2008-12, spezifiziert nach der jeweiligen Art der Dienstleistung sowie dem Jahr der Auftragsausführung
- Konzeption mit einem detaillierten Vorschlag der zur Auftragsabwicklung vorgesehenen Arbeiten sowie zur Gestaltung der entsprechenden Honorierung
- Eigenerklärung zur Zahlung der Steuern und Sozialabgaben
- Geschäftsbericht (oder Vergleichbares) für das letzte zurückliegende Jahr

Das Fehlen einer der obigen Unterlagen kann dazu führen, dass die Bewerbung nicht berücksichtigt wird.

Verfahren:

Es ist vorgesehen, die an Hand der Bewerbungsunterlagen aussichtsreichsten drei Bewerber zu einer Präsentation vor einer Auswahlkommission und anschlie-

ßenden Auswahlgesprächen einzuladen.

Die Stadt Mönchengladbach ist verpflichtet, das TVgG NRW anzuwenden. Das hat zur Folge, dass die Bieter in den Vertragsverhandlungen die Zahlung eines Mindeststundenentgeltes von 8,62 EUR nachweisen müssen. Zur Einhaltung der ILO-Konventionen wird eine Eigenerklärung abgefordert. Es wird erwartet, dass der Auftragswert keine Veranlassung gibt, eine Erklärung zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fordern.

Die eingehenden Angebote werden nach folgenden Kriterien gewertet:

Preis: 50 %
Qualität: 50 %

Die Angebote sind wie folgt zu adressieren:

**Stadt Mönchengladbach
Fachbereich Verwaltungsentwicklung
und -service
Weiherstraße 21, Zimmer 10
41061 Mönchengladbach**

Einreichungstermin:

29.06.2012, 12:00 Uhr

Später eingehende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag einzureichen und mit folgender Aufschrift zu kennzeichnen:

„Nicht öffnen!“

Ausschreibungsunterlagen, Öffentlicher Teilnahmewettbewerb mit anschließenden Verhandlungen, Termin: 29.06.2012, 12.00 Uhr“

Die Auswahlgespräche sollen am **05.07.2012** stattfinden.

**Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Fachbereich 58 - Altenhilfe -**

Der Umlegungsausschuss gibt bekannt:

Bekanntmachung

Umlegung nach dem Baugesetzbuch Umlegungsverfahren „Wetschewell, Teil 2“ U 124

Der am 12. März 2012 beschlossene Umlegungsplan "Wetschewell, Teil 2" im Bereich des Bebauungsplanes 533/VIII Blatt 2 -, ist am 14. Mai 2012 unanfechtbar geworden.

Die vorliegende Bekanntmachung bewirkt, dass in dem unanfechtbar festgestellten Umlegungsplan „Wetschewell, Teil 2“ der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt wird. Die Bekanntmachung schließt ferner die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Beschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.

Der Antrag ist bei dem Umlegungsausschuss der Stadt Mönchengladbach, Rathaus Abtei, 41050 Mönchengladbach, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf Kammer für Baulandsachen -.

Für das gerichtliche Verfahren vor dem Landgericht müssen Sie sich eines dort zugelassenen Rechtsanwaltes bedienen.

Mönchengladbach, den 30. Mai 2012

Der Vorsitzende
des Umlegungsausschusses
der Stadt Mönchengladbach

Petrauschke
Landrat

Bezirksregierung Düsseldorf Flurbereinigungsbehörde -Dezernat 33-

Mönchengladbach, 01.06.2012
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 40
Tel.: 0211/475-9835
FAX: 0211/475-9791

Flurbereinigung Arsbeck II

Az.: 33 1606 2

Vorläufige Besitzeinweisung

In dem Flurbereinigungsverfahren **Arsbeck II** wird hiermit gem. § 65 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet.

Die Überleitungsbestimmungen vom 01.06.2012 sind Bestandteil dieses Verwaltungsaktes.

1. Diese vorläufige Besitzeinweisung wird mit dem 01.08.2012 wirksam (Stichtag der Wertgleichheit nach § 44 Abs. 1, S. 4 FlurbG). Abweichend von diesem allgemeinen Stichtag gehen mit dem in den Überleitungsbestimmungen bestimmten Zeitpunkten der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die in den Nachweisen zur neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu den in den Überleitungsbestimmungen angegebenen Zeitpunkten. Dann müssen anstelle der alten Grundstücke die neuen Grundstücke in Bewirtschaftung genommen werden.

Sonstige Rechtsverhältnisse, insbesondere Eigentumsrechte, bleiben unverändert.

2. Die vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen, die Überleitungsbestimmungen und die Karte der neuen Feldein-

teilung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten vom **16.07.2012** bis zum **20.07.2012** aus bei:

· der **Stadt Wegberg**, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg, Zimmer 506, Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 12.00 Uhr und von 14.00 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 12.00 Uhr,

sowie vom 09.07.2012 bis zum 20.07.2012 bei:

· der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 33, Croonsallee 36 40, 41061 Mönchengladbach, Zimmer 307 (Herr Klusen) während der Dienststunden in der Zeit von 08.00 12.00 Uhr und von 13.30 15.00 Uhr

Den Teilnehmern wurden vorab jeweils ein Entwurf der Vorläufigen Besitzeinweisung mit den Überleitungsbestimmungen und eine Übersichtskarte über die Grundstücke übersandt. Außerdem wurden die neue Feldeinteilung und die jeweiligen Bodenordnungsverzeichnisse bereits in einem Offenlegungstermin erläutert. Den Teilnehmern wird außerdem auf Antrag die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutert.

3. Bestehende Rechts- bzw. Pachtverhältnisse gehen auf die neuen Grundstücke über. Von den Vertragspartnern können innerhalb einer Frist von drei Monaten (gerechnet vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an) folgende Festsetzungen bei der Flurbereinigungsbehörde beantragt werden:

3.1 Angemessene Verzinsung einer evtl. vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG).

3.2 Erhöhung oder Minderung des

Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleichs infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG)

3.3 Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 3.1 und 3.2 können von beiden Vertragspartnern, der Antrag 3.3 kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der §§ 34 und 85 Ziffern 5 und 6 FlurbG auch nach Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam bleiben.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrauchten feststeht. Die neue Feldeinteilung wurde den Beteiligten bekanntgegeben und auf Antrag auch an Ort und Stelle erläutert.

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand wird durch Überleitungsbestimmungen geregelt (§ 65 Abs. 2 FlurbG in Verbindung mit § 62 Abs. 2 und 3 FlurbG)

Die nachteiligen Einwirkungen durch den Bau der B221 -Ortsumgehung Arsbeck sollen baldmöglichst beseitigt werden. Zurzeit laufen die letzten Baumaßnahmen zur Erschließung der neuen Grundstücke. Alte Wege werden rekultiviert. Damit verlieren die alten Grundstücke teilweise ihre Erschließung. Die an dem Verfahren Beteiligten haben sich darauf eingestellt, dass sie den Besitz an ihren neu zugeteil-

ten Grundstücken im Herbst 2012 antreten können. Es ist den Beteiligten daher nicht zumutbar, den Besitzwechsel erst mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes vorzunehmen.

Nach Abwägung aller hier erheblichen Umstände entspricht es daher pflichtgemäßem Ermessen, die vorläufige Besitzeinweisung zu erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
-9. Senat -Flurbereinigungsgericht-
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Frist beginnt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes (§ 115 Abs. 1 FlurbG).

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 01.12.2010 (GV NRW. S. 648) eingereicht werden.

Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente ist die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen bestimmt. Die elektronische Poststelle ist über die auf der Internetseite www.justiz.nrw.de bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.“

Hinweis:

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird angeregt, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit dem/der zuständigen Ansprechpartner/in bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten (z.B. durch kurzfristige Änderung des Sachverhaltes, Zahlendreher, Schreibfehler etc.) bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert.

Hinweis an Bewirtschafter von Dauergrünland

Bewirtschafter von Dauergrünland im Sinne der Dauergrünlanderhaltungsverordnung NRW werden auf das Umbruchverbot hingewiesen. Ein ungenehmigter Umbruch von Dauergrünland in den durch die vorläufige Besitzeinweisung zugeteilten Flächen kann zu Sanktionen aufgrund Verstößen gegen Cross Compliance- Auflagen führen. Sollte im Einzelfall ein Umbruch von Dauergrünland erforderlich sein, ist im Vorfeld des Umbruchs eine Klärung mit der EG-Zahlstelle und der Flurbereinigungs-

behörde herbeizuführen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe für die sofortige Vollziehung:

Der Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Die bereits oben dargelegten Gründe für den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung rechtfertigen zugleich den Sofortvollzug. Insbesondere liegt es im öffentlichen Interesse, dass eine zügige Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens erreicht und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Der tatsächliche Besitzübergang lässt sich durch die ineinandergreifenden Besitzregelungen des Flurbereinigungsplanes nur gleichzeitig für alle Beteiligten des Verfahrens vollziehen. Diese allgemeinen Vollzugsinteressen überwiegen das Interesse von Klägern an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen erhobenen Rechtsbehelfe.

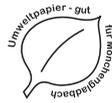
Rechtsbehelfsbelehrung sofortige Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen IX. Senat (Flurbereinigungsgericht)-, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.

Im Auftrag

LS

(Huber)



Stadt Mönchengladbach, Weierstraße 21, 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister - Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Weierstraße 21, 41050 Mönchengladbach, Telefon (02161) 25-25 65 oder 25-25 24. Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service zum Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt der Fachbereich Verwaltungsentwicklung und Service nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich. - Druck: Druckerei Spanier GmbH, 41238 Mönchengladbach.

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

Sparkassenbuch-Nr.:

4300276591

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 29. August 2012 seine/ihre Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach, den 29. Mai 2012

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, wurde am 30.05.2012 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.:

3500256072

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstandes kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Mönchengladbach, den 31. Mai 2012

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand